

Durchführungsbestimmungen für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich Bremen-Mitte (gemäß Bereitschaftsdienstordnung Punkt 2)

1. Bereitschaftsdienstbereich

Der Bereitschaftsdienstbereich umfasst das Stadtgebiet Bremen (Bremen-West, -Mitte, -Ost und -Süd, ohne Stadtbezirk Bremen-Nord).

2. Organisation

Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kinder- und Jugendärzte führen den Dienst in der Behandlungszentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes, im Eltern-Kind-Zentrum-Prof. Hess, St.-Jürgen-Str.1, 28205 Bremen, durch. Er ist unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 zu erreichen. Im Rahmen der 116 117 wird das Medizinprodukt SmED (strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland) zur Ersteinschätzung eingesetzt. Der Umgang hierzu ist in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Der Dienst ist ein Behandlungsdienst.

3. Zeiten und Besetzung des Bereitschaftsdienstes

Wochentag	Zeitabschnitte
Montags, dienstags, donnerstags und freitags	19 - 23 Uhr
Mittwochs	15 - 23 Uhr
Samstags, sonntags und feiertags	08 - 23 Uhr
24.12./31.12.	08 - 23 Uhr

Wenn nach 23 Uhr keine Behandlungsfälle mehr vorliegen oder angemeldet sind, übernimmt die Notaufnahme des Eltern-Kind-Zentrums Prof. Hess die weitere Versorgung der Kinder.

Die Besetzung des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes ergibt sich aus dem Dienstplan. In der Regel ist jeweils ein Kinder- und Jugendarzt in der Behandlungszentrale tätig. Abweichend hiervon kann zur Vermeidung von Engpässen in der Versorgung der Patienten für bestimmte Tage oder Zeitabschnitte zusätzlich ein Kinder- und Jugendarzt zum Dienst eingeteilt werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die diensthabenden Kinderärzte sich an den langen Wochenenden über Weihnachten und Silvester sowohl zwei Stunden vor Dienstantritt als auch zwei Stunden nach dem regulären Dienstende zur Verfügung halten sollten.

4. Dienstplan

Der Dienstplan muss Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes enthalten sowie die Zeiten oder Zeitabschnitte, für die er eingeteilt ist.

Der Bereitschaftsdienstplan wird jeweils für ein Vierteljahr erstellt. Befreiungswünsche sind jeweils bis zum 01.02./01.05./01.08. und 01.11. für das folgende Vierteljahr von den Ärzten im BD-online Portal einzutragen. Es können maximal 90 Tage Befreiungszeitraum pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Die Quartals-Dienstpläne werden den Kinder- und Jugendärzten bis spätestens drei Wochen vor Quartalsbeginn in einfacher Ausfertigung per E-Mail zu gesandt.

Alle Kinder- und Jugendärzte, die ihren Dienst persönlich ableisten, melden der KVHB schriftlich ihre Dienstbereitschaft bis spätestens 3 Wochen vor Dienstantritt. Werden die zugeteilten Dienste über das BD-online Portal getauscht oder abgegeben, ist keine schriftliche Meldung bei der KVHB erforderlich.

Ein Dienstplan für den Feiertags-Bereitschaftsdienst wird jeweils zum Jahresende für das darauffolgende Jahr den Ärzten zur Verfügung gestellt. Dieser Dienstplan ist für den Vertragsarzt auch dann verbindlich, wenn er im Laufe des betreffenden Jahres seine Zulassung beendet von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit wird. An Feiertagen können keine Befreiungswünsche berücksichtigt werden.

5. Beauftragter der Bereitschaftsdienstkommission

Die Bereitschaftsdienstkommission kann einen Beauftragten, der regelmäßig die Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Bereitschaftsdienstzentrale kontrolliert, benennen. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Vollständigkeit des Instrumentariums, der Einrichtungsgegenstände, Hygiene und auf den Gebrauchszustand der Geräte. Festgestellte Mängel sind der KVHB unverzüglich mitzuteilen. Der Beauftragte veranlasst in Abstimmung mit der KVHB und der Bereitschaftsdienstkommission die Ersatzbeschaffung von Artikeln und Materialien des täglichen Bedarfs für die Behandlung der Patienten.

6. Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertretungsschein" (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

Die Vergütung der erbrachten Leistungen des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes im Bereitschaftsdienstbereich Bremen erfolgt nach einer Fallpauschale.

7. Verfahren und Anweisung

- a) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist die Teamleitung des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes oder die KVHB zu benachrichtigen.
- b) Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Telefonnummer, Personalien und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten.
- c) Zur Qualitätssicherung müssen neben Diagnosen auch Befunde und Verordnungen, die ein diensthabender Arzt während der Behandlung feststellt, in das Praxisverwaltungssystem Medical Office der Bereitschaftsdienstzentrale durch den Arzt dokumentiert werden.
- d) Die Bereitschaftsdienstärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Bereitschaftsdienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfall-/Vertretungsscheins oder durch Übergabe der Durchschrift an den Patienten unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.
- e) Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in den Räumen des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes bekannt zu geben. Sie sind für sämtliche Bereitschaftsdienstärzte verbindlich.
- f) Fällt der diensthabende Arzt durch Krankheit aus, so hat er sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Bereitschaftsdienstordnung selber um eine Vertretung zu bemühen.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleibt davon unberührt.

8. Ausnahmesituationen

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Vorstand am 12.10.2021 beschlossen und gelten ab dem 15.10.2021.